

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 12. Juli 2001

(Rechtssache C-274/01)

(2001/C 245/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Juli 2001 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Wolfcarius, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zu Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich seien, um dieser spätestens am 1. Oktober 1999 nachzukommen, und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Belgien habe die erforderlichen Maßnahmen noch nicht getroffen.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 3. Mai 2001 in der Rechtssache T-99/00, Ignacio Samper gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 13. Juli 2001

(Rechtssache C-277/01 P)

(2001/C 245/28)

Das Europäische Parlament hat am 13. Juli 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 3. Mai 2001 in der Rechtssache T-99/00, Ignacio Samper gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind H. von Hertzen und D. Moore, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben;
- im Wege der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits die von Herrn Samper erhobene Anfechtungsklage als unbegründet abzuweisen;
- andernfalls die Sache zur erneuten Entscheidung über die Anfechtungsklage des Herrn Samper an das Gericht zurückzuverweisen;
- über die Kosten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Parlament macht geltend, das Gericht habe Beweismittel entstellt und die Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung überschritten.

Entstellung von Beweismitteln:

In Randnummer 40 des Urteils habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, im Beförderungsjahr 1997 seien nach der Entscheidung der Anstellungsbehörde der Grad der Verantwortung, der persönliche Einsatz und die Beständigkeit der Wahrnehmung dieser Verantwortung die „entscheidenden“ Kriterien gewesen. Die fragliche Entscheidung gebe jedoch nur die in den Beurteilungen enthaltenen Gesichtspunkte wieder; die Bezugnahme auf einen Vergleich der Verantwortungsbereiche diene nur zur Rechtfertigung der Abweichung von den Vorschlägen des Beförderungsausschusses.